

Entgeltordnung
zur Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen,
Freibad Marienhöhe

Beschluss des Stadtrates vom 24. NOV. 2022
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 42

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt nachfolgende Entgeltordnung:

§ 1

- (1) Für die Benützung des städtischen Freibades Marienhöhe wird ein Entgelt erhoben.
- (2) In allen aufgrund dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben, die zum Eintritt in das Freibad berechtigten:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

1. Erwachsene	4,50 €
Eintritt von 07.00 bis 09.00 Uhr (Mo - So)	3,00 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So)	3,00 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung	
2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte	2,80 €
Eintritt von 07.00 bis 09.00 Uhr (Mo - So)	2,00 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So)	2,00 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung	

3. Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 11,00 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis bei Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 9,50 €

b) Zehnerkarten

1. Erwachsene 39,50 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder
der Ehrenamtskarte 22,50 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

Die Zehnerkarten sind unbefristet gültig.

Die Zehnerkarten sind auch auf andere Personen übertragbar.

c) Saisonkarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

1. Erwachsene 105,00 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte 59,00 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

3. Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 180,00 €

4. Alleinerziehende

Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 146,00 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis, etc.) vorzulegen.

5. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis in Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 156,00 €

d) Der Eintritt zum Sportunterricht, der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

e) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben kein Entgelt zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind. Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 3

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Entgelte nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell, organisatorisch oder rechtlich (z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes) bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt.

§ 4

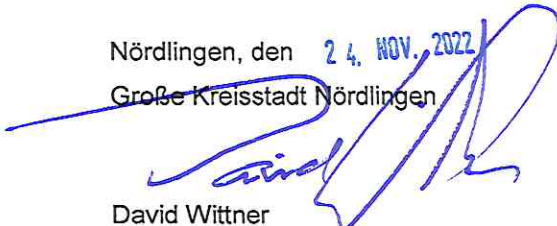
(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er das richtige Entgelt entrichtet hat.

- (2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen
- a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und
 - b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er ein vom Erwachsenensatz abweichendes Entgelt beanspruchen möchte.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nördlingen, den 24. NOV. 2022
Große Kreisstadt Nördlingen



David Wittner
Oberbürgermeister